

1. Für Lieferungen und Leistungen (auch für Dienstleistungen) gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie die nachstehenden Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) und gegebenenfalls die Ergänzenden und Besonderen Vertragsbedingungen (sofern diese Teil der Vergabeunterlagen waren).

Abweichungen vom geschlossenen Auftrag und Vertrag sowie Vermerke des Auftragnehmers auf Briefbögen, Preislisten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen usw. gelten wie auch mündliche Abreden nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich ausdrücklich bestätigt hat.

Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Zusatz- und Nachtragsaufträge sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt werden. Für sie gelten die Bedingungen des Hauptvertrages. Abweichungen davon bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Vertragspartner.

Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vorverträge sind nicht Vertragsbestandteil.

2. Die VOL/B und die in den Vergabeunterlagen genannten sonstigen Vorschriften sind in der am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung gültigen Fassung maßgebend.

Sofern ein Vergabeverfahren ohne Bekanntmachung stattfindet, sind die VOL/B und die in den Vergabeunterlagen genannten sonstigen Vorschriften, in der am Tag der Aufforderung zur Angebotsabgabe (Briefdatum) gültigen Fassung maßgebend.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dass die bei ihm bestellten Erzeugnisse und Dienstleistungen bzw. alle bei der Ausführung der Leistung genutzten Gerätschaften und Technischen Produkte allen geltenden europäischen Normen und Richtlinien sowie den aktuellen europäischen Umweltstandards entsprechen und soweit erforderlich geprüft sind.

In gleicher Weise sind die europäischen Vorschriften zur Unfallverhütung, Arbeitsschutz, Sicherheitstechnik vom Auftragnehmer zu beachten. Der Auftragnehmer sichert dies alles mit Angebot und Vertragsschluss zu ohne dass es ausdrücklich nochmals erklärt werden muss.

Stellt sich heraus, dass die Lieferleistung bzw. Dienstleistung, den vorgenannten Vorgaben oder den in den Besonderen Vertragsbedingungen oder der Leistungsbeschreibung angeführten Normen, Vorschriften oder Vorgaben nicht entsprechen, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, nachträglich unentgeltlich die Mängel zu beseitigen und die Lieferleistung bzw. Dienstleistung in den ordnungs- gemäßen Zustand zu bringen.

3. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Der Einzelpreis ist der vertragliche Preis pro Stück. Wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Position nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einzelpreis entspricht, gilt im Zweifelsfall der Einzelpreis multipliziert mit der benötigten Menge als vertraglich vereinbart.
4. Die vereinbarten Ausführungsfristen sind verbindlich. Liefer-/Leistungsverzögerungen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

Im Falle des Verzugs ist der Auftraggeber ohne Nachfristsetzung berechtigt nach seiner Wahl Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Da die Beschaffungen in Verbindung mit Fördermitteln durchgeführt werden droht bei Verzug ggfs. ein dementsprechend hoher Verzugsschaden.

5. Lieferungen müssen handelsüblich verpackt sein. Die Verpackung ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Umweltfreundliches Verpackungsmaterial ist vorzuziehen. Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen sind auf Wunsch des Auftraggebers zurückzunehmen.

6. Die Lieferung bzw. Dienstleistungsausführung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers frei Verwendungsstelle (sofern keine abweichenden Regelungen in den übrigen Vergabeunterlagen getroffen wurden). Die Versandart bleibt dem Auftragnehmer überlassen, es sei denn es ist in der Leistungsbeschreibung abweichend geregelt.

Bei Lieferleistungen: Gefahr und Eigentum gehen über mit der Abnahme durch den Auftraggeber bzw. den vom Auftraggeber genannten Bevollmächtigten.

Bei Dienstleistungen: Gefahr geht über mit der Abnahme durch den Auftraggeber bzw. den vom Auftraggeber genannten Bevollmächtigten.

7. Die Verpflichtung zur Untersuchung und Mängelrüge beginnt in allen Fällen erst dann, wenn die Ware bzw. Dienstleistung vom Empfänger abgenommen ist. Die Bestätigung der Abnahme erfolgt in Schriftform. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem gleichen Tag.
8. Erfüllungsort ist der vom Empfänger bestimmte Ort der Abnahme.
9. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis und über die Gültigkeit des Vertrages ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Auftraggeber seinen Sitz hat.
10. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch den Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen vom Tage der Abnahme bzw., wenn dieser Tag später liegt, vom Tage des Rechnungseingangs an. Abweichungen werden besonders vermerkt.

Die prüfungsfähigen Rechnungen (§ 15 VOL/B) sind in geforderter Ausfertigung auf den Zahlungs- pflichtigen auszustellen.

Die Skontofrist beträgt 14 Tage sofern Skonto gewährt/vereinbart ist.

Hat der Auftragnehmer Verzögerungen im Prüfungsverfahren zu vertreten (z. B. Vorlage nicht aufgegliederter Rechnungen) oder liegt ein ordnungsgemäß gerügter Mangel vor, beginnen die genannten Fristen (für den gerügten Bereich) mit Beseitigung des Mangels.

11. Gerät ein Auftragnehmer in Konkurs, wird ein Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder tritt er in ein Vergleichsverfahren ein, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
12. Eine Abtretung der Forderung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers wirksam.
13. Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind (zutreffendes ist angekreuzt ☒)

☐ zulässig, soweit diese als solche deutlich gekennzeichnet werden.

Zu den Mindestanforderungen für Nebenangebote siehe in den weiteren Ausschreibungsunterlagen

☒ nicht zulässig

14. Der Fritz-Felsenstein-Haus e. V. verurteilt ausbeuterische Kinderarbeit und akzeptiert keine Produkte, die unter derartigen Bedingungen entstanden sind.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur solche Produkte zu liefern und Leistungen so auszuführen, dass diese ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisationen gewonnen, hergestellt und verarbeitet werden.

Der Auftragnehmer hat diese Verpflichtung auch an etwaige Nachunternehmer, Zulieferfirmen und Hersteller weiterzugeben.

Der Anbieter bzw. Auftragnehmer kann die Freiheit des Produkts von ausbeuterischer Kinderarbeit bei Produkten oder Zulieferprodukten aus Asien, Afrika oder Lateinamerika insbesondere dadurch glaubhaft machen, dass er eine entsprechende Zertifizierung einer unabhängigen Organisation vorlegt, eine Selbstverpflichtungserklärung abgibt oder versichert, einen entsprechenden Sozialcodex bzw. eine Sozialklausel für sich und seine Zulieferfirmen/Nachunternehmer/Hersteller erlassen zu haben.

Eine Glaubhaftmachung ist nur dann mit dem Angebot vorzulegen, sofern dies in den Vergabeunterlagen ausdrücklich gefordert wurde.

Der Auftraggeber kann im Rahmen der (beabsichtigten) Auftragserteilung oder Leistungsausführung die Glaubhaftmachung (nach)fordern; er ist dabei bestrebt, die Glaubhaftmachung auf die Fälle zu beschränken, bei denen aufgrund der (Zuliefer-)Produkte dies dem Auftraggeber geboten erscheint.

15. Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.
16. Salvatorische Klausel:
Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der Zusätzlichen Vertragsbedingungen sowie gegebenenfalls der Ergänzenden oder Besonderen Vertragsbedingungen oder ein darauf beruhender Vertrag unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsbestimmungen sowie der darauf beruhende Vertrag sind in einem derartigen Fall seinem Sinn

entsprechend ergänzend auszulegen. An Stelle der unwirksamen Klausel soll eine Regelung treten, die dem angestrebten Zweck der ursprünglichen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.